



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500

FAX 02264/7500-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at

www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

21

Weinviertel

Parteienverkehr:

MO, DI, DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr

DI von 16.00 – 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden:

DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 07.30 - 08.30 Uhr

nur nach telefonischer Voranmeldung

UID: ATU16215003

DVRNR. 0025780

Bankverbindung:

IBAN: AT46 3243 8000 0240 0240

BIC: RLNWATW1438

Harmannsdorf, 14.09.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am **13.09.2022**
beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Harmannsdorf

§ 1

In der **Marktgemeinde Harmannsdorf** werden folgende
Wasserversorgungsabgaben und **Wassergebühren** erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der **Einheitssatz** zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,96** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine **Baukostensumme** von **€ 8.195.400,--** und eine **Gesamtlänge des Rohrnetzes** von **51.430,-- Laufmeter** zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der **Bereitstellungsbetrag** wird mit **€ 28,-- pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Die Klassen und Verrechnungsgrößen werden folgendermaßen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße (m ³ /h)
bis einschließlich 5	3
über 5 bis einschließlich 10	7

Maximal zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße (m ³ /h)
über 10 bis einschließlich 15	12
über 15 bis einschließlich 20	17
über 20 bis einschließlich 30	25
über 30 bis einschließlich 40	35
darüber jeweils 10er -Klassen	jeweiliger Mittelwert

Daher beträgt die **jährliche Bereitstellungsgebühr**:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 28,--	€ 84,--
7	€ 28,--	€ 196,--
17	€ 28,--	€ 476,--
65	€ 28,--	€ 1.820,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die **Grundgebühr** gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³ Wasser mit € 1,90** festgesetzt.

§ 7

Ablesezeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer **einmaligen Ablesung** im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der **Ablesezeitraum** beträgt daher **zwölf Monate**.

Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr **werden vier Teilzahlungszeiträume** wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, und 15. August fällig. Die **Abrechnung** der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **1. Teilzahlungsraum** jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit

1. Oktober 2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Mag. Norbert Hendlner

geschlagen am: 14.09.2022

abgenommen am: 30.09.2022